

63.

**Anordnung vom 1. Februar 1974
über die Regelung des Verkehrs
auf den Grenzgewässern der Oder,
der Westoder und der Lausitzer
Neiße-Oder-Vorschriften —
(GBl. Sdr. Nr. 716 S. 189)
— Auszug —**

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 1 genannten Vorschriften oder die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Aufsichtsorgane gemäß § 2.

(3) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes Eberswalde das Befähigungszeugnis entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes Eberswalde befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

64.

**Anordnung vom 5. April 1974
über die Honorierung von
Sprachmittlungsleistungen
— Honorarordnung für Dolmetscher
und Übersetzer —
(GBl. Sdr. Nr. 772)
— Auszug —**

S 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zulassung nach § 2 Abs. 1 freischaffend als Sprachmittler tätig wird, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet Kultur sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, die für den Begehungsort zuständig sind.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

65.

**Anordnung vom 3. Juli 1974
über die Approbation als Tierarzt
(GBl. I Nr. 35 S. 336)
— Auszug —**

8 13

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Eine Tätigkeit, für die nach den Rechtsvorschriften nur approbierte Tierärzte zuständig sind, ausübt, ohne als Tierarzt approbiert zu sein;

2. den tierärztlichen Beruf ausübt, obwohl ihm die Approbation als Tierarzt versagt oder entzogen wurde oder die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht;

3. unberechtigterweise die Bezeichnung „approbierter Tierarzt“ oder eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden